

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Oktober 2017

Nr. 2017/1765

KR.Nr. I 0161/2017 (VWD)

Interpellation Michael Ochsenbein (CVP, Luterbach): Überprüfung "Rechnungs-Gemeindeversammlung" Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Der Regierungsrat wird ersucht zu erörtern, ob eine Gemeindeversammlung für die Genehmigung der Rechnung notwendig ist, ob diese gemeinsam mit dem Budget erfolgen kann oder ob sie überhaupt abgehalten werden muss.

2. Begründung

Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Rechnung von einer unabhängigen Stelle kontrollieren zu lassen und das Amt für Gemeinden muss diese abnehmen.

Der Entscheid der Gemeindeversammlung ist jedoch im wahrsten Sinne des Wortes „sinnlos“: Die Rechnung wurde bereits geprüft (unabhängige Instanz): Selbst ein Ablehnen oder Zurückweisen der Rechnung durch die Gemeindeversammlung wäre folgenlos.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Nach § 19 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) ist die Gemeindeversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr:

- um das Budget für das folgende Jahr zu beschliessen;
- um die Jahresrechnung für das vergangene Jahr zu beschliessen.

Die Rechnung ist bis zum 30. Juni des auf das Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres zu beschliessen (§ 157 Abs. 3 GG).

In § 56 GG sind die nicht übertragbaren Befugnisse der Gemeindeversammlung festgelegt. Dazu gehört auch der Beschluss über die Jahresrechnung (§ 56 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2. GG).

Mit der Jahresrechnung ist Rechenschaft über den gesamten Finanzhaushalt der Gemeinde während einer Rechnungsperiode abzulegen. Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr. So erfolgt eine strukturierte Darstellung der Vermögens-, Kapital- und Finanzlage sowie des Erfolges einer Gemeinde. Die Jahresrechnung stellt eine Art Abrechnung des zurückliegenden Geschäftsjahres dar.

3.2 Zur Fragestellung im Interpellationstext:

Der Regierungsrat wird ersucht zu erörtern, ob eine Gemeindeversammlung für die Genehmigung der Rechnung notwendig ist, ob diese gemeinsam mit dem Budget erfolgen kann oder ob sie überhaupt abgehalten werden muss.

Terminologisch ist vorab festzuhalten, dass die Jahresrechnung von der Gemeindeversammlung "beschlossen" und anschliessend vom Amt für Gemeinden "genehmigt" (§ 157 Abs. 5 GG) wird.

Das Budget erteilt einen Überblick über die geplanten Aufwände und die Erträge der Erfolgsrechnung und die Ausgaben und die Einnahmen der Investitionsrechnung während eines Budgetjahres. Es geht somit um die Planung des folgenden Jahres. Die zu budgetierenden Ausgaben und die prognostizierten Einnahmen in der Investitionsrechnung stützen sich auf Erlasse oder Verpflichtungskredite. Die Jahresrechnung hingegen stellt – wie in den Vorbemerkungen bereits erwähnt – die Abrechnung des zurückliegenden Geschäftsjahres dar. Beide Thematiken sind für die Stimmberechtigten anspruchsvoll. Sie sind daher auch an getrennten Versammlungen zu beschliessen. Schliesslich sind die gefassten Beschlüsse oft mit grossen Auswirkungen auf den einzelnen Bewohner verbunden und weisen daher eine andere Dimension auf als etwa Vereinsbeschlüsse eines Sportvereins oder einer Aktiengesellschaft mit breitgestreuten Besitzverhältnissen.

Die Jahresrechnung muss bis zum 30. Juni des auf das Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres beschlossen werden. Dies aus gutem Grund: Das "alte" Rechnungsjahr soll innert abgemessener Frist "definitiv abgeschlossen sein", damit der entsprechende Beschluss der Gemeindeversammlung in Rechtskraft erwachsen kann. Dieser Mechanismus dient der Rechtssicherheit. Bis zum 30. Juni ist die Planung für das folgende Jahr in der Regel noch nicht abgeschlossen. Im Verlauf der zweiten Jahreshälfte können sich nämlich durchaus noch weitere Erkenntnisse für das Folgejahr ergeben. Daher kann die Gemeindeversammlung für den Beschluss über das Budget schon aus zeitlichen Gründen nicht auch schon bis am 30. Juni erfolgen. Im Übrigen basiert die Berechnung der relevanten Finanzgrössen für den alljährlichen Finanz- und Lastenausgleich auf den Daten aus den formell von den Gemeindeversammlungen beschlossenen Jahresrechnungen. Diese Jahresrechnungen müssen der zuständigen Dienststelle aus vollzugstechnischen Gründen spätestens 7 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres vorliegen.

Es trifft nicht zu, dass der Beschluss der Gemeindeversammlung über die Jahresrechnung „sinnlos“ ist. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Jahresrechnung werden beispielsweise Nachtragskredite in der Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung beschlossen. Würde ein Beschluss über einen solchen Nachtragskredit durch die Gemeindeversammlung abgelehnt, hätte dies einen direkten Einfluss auf die konkrete Jahresrechnung. Vorfinanzierungen (Reserven zur Deckung der planmässigen Abschreibungen von Investitionen) sind aus dem Ergebnis der Jahresrechnung zu bilden. Auch hierfür ist ein besonderer Beschluss der Gemeindeversammlung im Rahmen des allgemeinen Beschlusses über die Jahresrechnung nötig.

Auch trifft es nicht zu, dass eine Ablehnung oder Zurückweisung der Jahresrechnung durch die Gemeindeversammlung folgenlos wäre. Der zustimmende Beschluss über die Jahresrechnung stellt auch eine "Déchargeerteilung" an den antragstellenden Gemeinderat dar. Dies ist nicht zuletzt ein Anwendungsfall des ebenfalls in § 56 GG statuierten Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung über alle Gemeindeorgane.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK 4398)
Amt für Gemeinden (3; GRO, STE, BAE)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat